

**74 / 2021 Rundschreiben**

**Ergeht per E-Mail an:**

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind:  
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter

**sowie zur Information an:**

8. alle Landesärztekammern

Wien, 09.09.2021  
Mag. JS/BeS

**Betrifft: Ergänzung zu Memorandum of Understanding zu COVID-19 Impfungen zwischen der Österreichischen Ärztekammer und Gesundheitsministerium**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zu unserem BKNÄ-RS 84/2020 dürfen wir Ihnen nun die zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz getroffene Vereinbarung hinsichtlich der 3. COVID-19-Teilimpfung (bzw. Impfstoff-abhängig 2. Teilimpfung) übermitteln.

Diese 3. Impfung (bzw. Impfstoff-abhängig 2. Teilimpfung) ist genauso wie die erste bzw. die ersten beiden Teilimpfungen mit der ÖGK bzw. den Sondersicherungsträgern abzurechnen. Als Positionsnummer für diese Impfung ist „COVA1“ vorgesehen. Bezüglich der Dokumentation verweisen wir auf das Informationsschreiben der ELGA-GmbH (s. Anlage). Für WahlärztInnen ist die analoge Vorgehensweise wie bereits bei der ersten bzw. den beiden ersten Teilimpfungen vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Johannes Steinhart e.h.  
Obmann

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres e.h.  
Präsident

**Anlagen**

Ergänzung vom 2. September 2021

zum Memorandum of Understanding zu COVID-19-Impfungen zwischen Österreichischer Ärztekammer und Gesundheitsministerium, abgeschlossen im April 2020

Das Memorandum of Understanding zu COVID-19-Impfungen zwischen ÖÄK und Gesundheitsministerium wird folgendermaßen geändert:

Im Kapitel „Leistungen der freiberuflich tätigen Ärzteschaft und der Ärztekammer“ wird folgender Punkt ergänzt:

- Die Ärztekammer wird eine Medienkampagne sowie eine Kampagne unter der Ärzteschaft durchführen, um die Impfbereitschaft in der Bevölkerung zu erhöhen. Dazu gehört auch das Ansprechen des Impftemas bei anderen Arztterminen (zB Gesundheitsvorsorgeuntersuchung) und wird verstärkt gegen Ärzte und Ärztinnen, die Falschinformationen verbreiten, vorgehen.

Im Kapitel „Honorarvereinbarung“ lautet der erste Punkt wie folgt:

- Für alle mit der COVID-19-Impfung im Zusammenhang stehenden Leistungen in den Ordinationen gebührt eine pauschale Abgeltung von 25 EUR für den ersten Stich, 20 EUR für den zweiten Stich. Ab dem 1. September 2021 gebührt für den dritten Stich ein Honorar von 20 EUR.

Im Kapitel „Honorarvereinbarung“ lautet der vierte Punkt wie folgt:

- Die Abrechnung der pauschalen Stundentarife erfolgt im Wege des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes.

Im Kapitel „Honorarvereinbarung“ entfällt der sechste Punkt.

Wien, am 03. September 2021

Bundesministerium für Soziales,  
Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz



Bundesminister Dr. Wolfgang Mückstein

Österreichische Ärztekammer



ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident



VP MR Dr. Johannes Steinhart  
Obmann der Bundeskurie niedergelassene Ärzte



## Update: COVID-19-Schutzimpfung

Stand: 27.08.2021

### Dokumentation der weiteren COVID-19 Dosis ("dritter Impfstich")

#### Ausgangslage:

Es wurde eine weitere Teilimpfung für COVID-19 von Seiten BMSGPK wie folgt empfohlen:

1. **Folgenden Risikogruppen** eine weitere Dosis (impfstoffabhängig 2. oder 3. Dosis) in einem Zeitraum von **frühestens 6 bis spätestens 9 Monaten** nach Abschluss der vollständigen Immunisierung zu verabreichen (off label):
  - Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten-, Pflege- und Seniorenwohnheimen
  - Personen im Alter von  $\geq 65$  Jahren
  - Personen (ab 12 Jahren unabhängig vom Alter) mit Vorerkrankungen und besonders hohem Risiko und hohem Risiko (Immunsupprimierte, etc. alle in Tabelle 2 genannten Personengruppen der Priorisierung Tabelle 2)
  - Personen, welche 1 Dosis COVID-19-Vaccine Janssen erhalten haben
  - Personen, welche 2 Dosen Vaxzevria erhalten haben
2. Allen Personen **über 18 Jahren** nach **9-12 Monaten** eine weitere Impfung zu verabreichen (off label). Dies gilt auch für folgende Personengruppen:
  - Personal in Alten-, Pflege- und Seniorenwohnheimen
  - Personal im Gesundheitsbereich
  - Personal in der mobilen Pflege, Betreuung, Krankenpflege und 24-h-Pflege sowie pflegende Angehörige
  - Personal in pädagogischen Einrichtungen (Kinderbetreuung, Schule, Universität, etc.)

Das Dokument zur vollständigen Anwendungsempfehlung des Nationalen Impfgremiums von 17.08.2021 (Version 5.0) finden sie [hier](#).

#### Dokumentationsvorgaben:

Dosiskennung:

Die weitere COVID-19 Dosis ist wie folgt in den e-Impfpass einzutragen:

- Nach einer „Dosis 2“ von Comirnaty, Moderna, AstraZeneca: 3. Stich als Dosis 3 (D3)
- Nach einer „Dosis 1“ von Janssen (Johnson&Johnson): 2. Stich als Dosis 2 (D2)

Impfschema:

Bei einem Impfstoffwechsel ist das Impfschema „SARS-CoV-2 heterologes Schema (Impfstoffwechsel)“ auszuwählen.

#### Software-Umsetzung:

##### 1) Weitere Dosiskennung „D3“

Die mRNA Impfstoff-Schemen wurden um die Dosiskennung „Dosis 3“ erweitert:

- SARS-CoV-2 Grundschemata, Comirnaty
- SARS-CoV-2 Grundschemata, Moderna

##### 2) Neues Schema bei Impfstoffwechsel: heterologes Schema

Unter einem heterologem Impfschema versteht man eine Immunisierung mit verschiedenen Impfstoffen. Dafür wurde ein neues Schema für in Europa zugelassene Impfstoffe erstellt:

- SARS-CoV-2 heterologes Schema (Impfstoffwechsel)

Technisch lässt das neue Schema in jeder Dosiskennung alle in der EU zugelassenen Impfstoffe zu und ermöglicht somit die Dokumentation der neuen Anwendungsempfehlung (siehe oben).

Das Schema ist zB bei den folgenden Impfverläufen anwendbar:

- Janssen (D1) – Comirnaty (D2)
- Comirnaty (D1) – Comirnaty (D2) – Moderna (D3)
- Moderna (D1) - Moderna (D2) – Comirnaty (D3)
- AstraZeneca (D1) – AstraZeneca (D2) – Comirnaty (D3)
- ...

Das Codesystem „Schemamatrix“ wurden mit 27.08.2021 am [Terminologieserver](#) mit der zusätzlichen Dosiskennung und dem heterologen Schema veröffentlicht. Die Eingrenzung auf die möglichen Dosiskennungen ist gemäß der Schemamatrix umgehend in der Arztsoftware anzupassen.

*Hinweis: Zur Qualitätsverbesserung wird die Eintragung von "B" (Auffrischung, Booster) zukünftig im Impfregeister verhindert.*